



Amtlicher Theil.

Gesetz vom 22. Oktober 1875,

betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

(Fortsetzung.)

Competenzconflicte.

§ 9. Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen.

Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes und Vorschriften über den Dienst bei demselben.

§ 10. Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte des Verwaltungsgerichtshofes stehen in Rang und Bezügen gleich dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den Räten des obersten Gerichtshofes.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Qualifikation zum Richteramt haben.

§ 11. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind im allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Insondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, Anwendung.

Die in dem letzteren Gesetze dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes von diesem selbst geübt.

Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen.

§ 12. Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§ 46).

§ 13. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier Räten und einem Vorsitzenden.

Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidungen über die Gültigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räten und einem Vorsitzenden getroffen werden.

Vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räten und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räten muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualifikation zum Richteramt haben, entnommen werden.

Inwieweit der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt oder verpflichtet ist, in gewissen Fällen eine Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen, wird in der Geschäftsordnung (§ 46) bestimmt.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe; Frist zur Einbringung der Beschwerde.

§ 14. Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung (§ 5) einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben.

§ 15. In die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktag.

Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel (§ 21) nicht zulässig.

§ 16. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des § 14 ist nicht zulässig. Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amts wegen zurückzuweisen.

Rechtswirkung der eingebrachten Beschwerde.

§ 17. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechts wegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzuschreiben, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

Inhalt und Instruierung der Beschwerde.

§ 18. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen.

Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

Mitbelangte Parteien.

§ 19. Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen, zu deren Nachtheile die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde.

Abschriften der Beschwerde sammt Beilagen.

§ 20. Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben sowie sämmtlicher Beilagen anzuschließen.

Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§ 19), so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

Abweisung a limine.

§ 21. Beschwerden, welche wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Verjährung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse (§§ 14, 18, 20) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind in der Regel ohne weiteres zurückzuweisen; daselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, sofern auch diese Mängel offenbar sind.

Im Falle des Abganges von formellen gesetzlichen Erfordernissen (§§ 18 und 20) kann jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde zur Behebung der Mängel mit Anberaumung einer unerstreckbaren kurzen Frist zurückstellen.

Ueber eine solche Zurückweisung oder Zurückstellung von Beschwerden beschließt der Verwaltungsgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung. Von der beschlossenen Zurückweisung sind die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, in Kenntniß zu setzen.

(Fortsetzung folgt.)

Se. I. und I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplome dem I. I. Landesgerichts-Vizepräsidenten und Leiter des Strafgerichtes in Prag Johann Janowski als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. I. und I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliefung vom 4. April d. J. den Vizepräsidenten des Handelsgerichtes in Wien Karl Wagner zum Präsidenten dieses Gerichtshofes allergnädigst zu ernennen geruht. Glaser m. p.

Original-Feuilleton.

Die Base vom Lande.

Eine Erzählung aus dem Englischen. — Frei übersezt von O. L. (Fortsetzung.)

Emma zitterte und ergoß sich in Thränen, sie wußte, wie unerschütterlich des Vaters Entschlüsse waren, und ihre einzige Besorgnis richtete sich dahin, ihre Schwester zu retten vor dem väterlichen Fluche, welcher der pflichttreuen Emma eben so verhängnisvoll erschien, als der Zorn des Himmels. Ein Zusammentreffen von Umständen verzögerte die Dauer ihrer Rückreise. Als sie nemlich in dem Orte eintraf, wo nach der Verabredung Arthurs Führer sie erwarten sollte, fand sie ihn nicht daselbst und ihre Weiterfahrt wurde von einem ihrem Vater befreundeten amerikanischen Offizier unter triftigen Gründen verhindert.

Die Engländer, meinte er, ziehen sich täglich mehr zusammen; Scharmügel finden häufig zwischen kleinen Abtheilungen statt, und es wäre für ein Mädchen höchst gefährlich, ungeachtet der geringen Entfernung ihre Heimat zu erreichen. Der Offizier führte sie auf einen nahen Landst, wo sie bei einer freundlichen Familie gastliche Aufnahme und bequeme Unterkunft fand. Aber weder das freundliche Entgegenkommen, noch die gebotene Sicherheit, konnte ihr schwer erschüttertes Gemüth besänftigen. Sie kannte die Festigkeit Arthurs zu gut, um hoffen zu können, daß er mit Geduld ihre Rückkunft

erwarten würde, aber noch mehr besorgte sie, daß ihre lebhaft und unbedächtige Schwester in dem leichtfertigen Vertrauen auf eine günstige Antwort dem Drängen ihres Verliebten nicht zu widerstehen vermöchte. Drei Wochen hatte sie diesen Seelenkampf bestanden. Wie ein Alp drückte sie Tag und Nacht dieser Gedanke, daß ein schrecklicher Fluch, gleich der Rache des Himmels, auf das Haupt ihrer Schwester sich zu entladen drohte.

Endlich gestattete man ihr, die Heimreise fortzusetzen, und sie kam auch ohne Unfall und ohne Belästigung in ihrem Heimatsorte an. Wie war sie aber erstaunt über die Veränderungen, die sich in der Stadt seit ihrer Abreise ergeben hatten!

Das kriegerische Treiben, das der ländlichen Stille Leben und Bewegung verliehen, war verschwunden; die Straßen waren menschenleer, wie am Morgen eines Festtages.

Einige bekannte Gesichter wurden an Fenstern und Thüren sichtbar; aber Emma hielt nicht an, um nach Erklärung dessen zu fragen, was vorgegangen war, ja sie erwiderte nicht einmal das fremdliche Zucken dieser Personen, und obgleich ein alter Mann, ein wandernder Neuigkeitsträger der neuen Stadt sichtlich seine Schritte gegen sie beschleunigte, als wenn er der erste sein wollte, ihr die vorgegangenen Veränderungen als Tagesneuigkeit mitzutheilen, ließ sie dennoch in der Sehnsucht nach der Schwester ihr Pferd zur Beschleunigung antreiben. Das Haus lag am entgegengesetzten Ende des Stadt.

Als sie es erreichte, begegnete ihr am Eingang die Magd mit einem Ausrufe der Verwunderung, den sie nicht zu deuten wußte. Sie warf einen flüchtigen Blick

nach dem Salon und, Anna's Namen laut rufend, eilte sie auf ihr Wohnzimmer; die einzige Besorgnis, daß sie mit Arthur fortgeruht, überwältigte jede andere Furcht.

Sie öffnete ihr Schlafzimmer, da sah Anna in ein großes Tuch gehüllt, weinend. Beim Anblick Emma's entfuhr ihr ein Schrei der Ueberraschung und Freude, die sich aber bald in bittere Klagerufe lösten.

„Ach, Emma, meine vielgeliebte Schwester“, sagte sie mit schwacher Stimme: „Er ist fort, ja, mein Gatte ist fort.“

„Dein Gatte?“ rief Emma von Staunen ergriffen, und es dauerte lange, bis sie weiter zu sprechen imstande war.

Das, was sie befürchtet hatte, war in Erfüllung gegangen. Arthur hatte die Geduld über Emma's Verzug verloren und Anna zu einer geheimen ehelichen Verbindung, die denn auch eine Woche nach Emma's Abreise vollzogen wurde, berebet.

Emma machte ihrer Schwester keine Vorwürfe, sie wollte die unausbleiblichen Folgen ihres unüberlegten Handelns nicht noch durch die Drohungen und Reuefahrungen ihres Vaters vermehren und beschränkte sich darauf, ihr dessen entschieden abschlägige Antwort so schonend als möglich zu eröffnen. Dies war verhängnisvoll für Anna; nachdem aber ihre eheliche Verbindung ganz im geheim vollzogen wurde, durfte sie hoffen, daß das Ereignis auch ihrem Vater vorerst verborgen bleiben werde.

Emma beschloß daher auch nach langem Kampfe mit sich selbst, das Geheimnis zu bewahren und ihrem Vater zum erstenmale im Leben etwas zu verschweigen.

Se. I. und I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. April d. J. dem Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Wien Dr. Franz Kav. Miesriegler in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Glaser m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Ausweis

über den Stand der Kinderpest in den österreichischen Ländern in der Zeit vom 27. März bis 3. April 1876.

Erloschen ist die Kinderpest in obiger Zeit in Dalmatien: in den Gemeinden Ragusa und Slano — des ragusaner Bezirkes; in Dsjunik-Doljani (Gemeinde Dmbla), in Sutvara, Bisnjevo und Prierabi (Gemeinde Zuppa) — des cattarener Bezirkes.

Ausgebrochen ist die Kinderpest in obiger Zeit in keinem Orte der österreichischen Länder.

Somit erscheinen in diesen Ländern am 3. April d. J. nur die dalmatinischen Orte: Bogisic in der Gemeinde Krtole und San-Matteo in der Gemeinde Dobrota des Bezirkes Cattaro durch Kinderpest verfeucht.

Journalstimmen.

Das Fremdenblatt knüpft an die publicirten Gesetze betreffs Activierung des Verwaltungsgerichtshofes an, um darzutun, daß diese neue Institution keineswegs eine Ausgeburt des liberalen Doctrinarismus sei, sondern einem tief empfundenen Bedürfnisse praktisch entgegenkommt und unser Staatswesen auf dem ruhmvollen Wege der Entwicklung zum Rechtsstaate um einen ausgiebigen Schritt weiter bringt. Das Blatt meint, daß der Erfolg des neuen Gerichtshofes zumeist von der glücklichen Wahl des Mannes abhängt, der als Präsident die ersten Geschäfte zu leiten haben wird. Die Wahl sei allerdings keine leicht zu treffende. Glücklicherweise aber besitze Oesterreich Männer, denen Verwaltung und Jurisprudenz gleich geläufig sind, und deren makelloser Name, an die Spitze des neuen Gerichtshofes gestellt, dem letzteren sofort das allgemeine Vertrauen zuwenden würde.

Die Neue freie Presse erklärt mit Bezug auf die vorgestrichene Meldung der „Politischen Correspondenz“, wonach die Insurgenten in der Herzegovina die Verbürgung der Reformen durch die Großmächte verlangen, daß eine solche Bürgschaft ganz unzulässig sei. Die Großmächte können von der Türkei Bürgschaft dafür verlangen, daß sie die Reformen ausführt, aber sie können den Aufständischen gegenüber nicht Bürgen sein, ohne dem Ansehen der Pforte den letzten Stoß zu geben. Ohnehin sei die finanzielle Noth in Constantinopel grenzenlos.

Mehrere Blätter beschäftigen sich mit der bemerkenswerthen Nachricht, wonach französische Banquiers dem Vicekönig von Egypten die nöthigen Gelder zur Bezahlung der Zinsen der Schatzbons gewährt haben. Die Blätter sehen hierin einen Wettlauf Englands und Frankreichs um die Souveränität in Egypten.

Die Presse bemerkt, das Interessanteste sei, daß dieser Wettlauf zwischen den Westmächten stattfindet. So stellen sich die Dinge wenigstens äußerlich dar, wenn vielleicht auch der letzte Gedanke des Herzogs Decazes nicht der war, England in Egypten Schach zu bieten,

sondern der, Frankreich nach Außen wieder in politische Activität treten zu lassen. Dem Cabinete Disraeli werde die französische Action schwere Stunden bereiten.

Das Wiener Tagblatt meint, man werde dem Herzog Decazes das Zeugnis ausstellen müssen, daß er sich ganz auf der Höhe seiner Aufgabe gezeigt habe. Wie Herzog Decazes, dessen Stellung durch Englands Vorgehen in der Suez-Affaire bedenklich erschüttert worden war, sich jetzt glänzend rehabilitiert habe, so sinke Disraeli's stolzester Ruhmestitel, der sich eben auf seine Politik in Egypten gründete, dahin.

Die Morgenpost hält gleichfalls dafür, daß Frankreich nunmehr das Terrain wieder zurückerobert werde, welches ihm England unversehens abgelassen. Disraeli aber habe aus lauter Ueberfeinheit ein Fehler begangen, welcher ihm vielleicht das Portefeuille kosten kann.

Die Regelung der katholischen Kirchenverhältnisse in Sachsen.

Der neulich vom sächsischen Cultusminister Dr. von Gerber angekündigte Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung des staatlichen Obergewaltrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen, liegt nunmehr vor. Sachsen hat nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1871 bei einer Gesamtbevölkerung von 2.556,244 Einwohnern nur 53,643 Katholiken. Die wichtigsten Stücke des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche waren schon bisher durch Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung in einer im ganzen befriedigenden Weise geordnet, so daß in der Vorlage die Berücksichtigung anderer, namentlich deutscher Gesetzgebungen in den bei uns gegebenen Verhältnissen, Einrichtungen und Bedürfnissen ihre natürliche Grenze fand. Die Motive verweisen übrigens wiederholt auf die einschlagenden Bestimmungen der neueren preussischen, bairischen und österreichischen Gesetze. Die Staatsregierung hat sich für die Beibehaltung des Placet entschieden, erachtet jedoch eine Umgestaltung desselben für geboten.

Zu den Verordnungen der katholisch-geistlichen Behörden, welche zu ihrer Verkündung der Genehmigung der Staatsregierung bedürfen, gehören namentlich die die interconcessionellen Gesetze berührenden, solche über Ehesachen, über die Begehung von Soan- und Festtagen, über Wallfahrten und Processionen, Verordnungen, welche eine vermögensrechtliche Seite haben oder das Gebiet des Schulwesens berühren. Die Legalität einer kirchlichen Verordnung, welche staatliche Beziehungen darbietet, soll aus der Verordnung selbst kund werden. Päpstliche Erlasse unterliegen denselben Beschränkungen und dürfen nur von inländischen katholisch-geistlichen Behörden verkündet und angewendet werden, welche hiefür verantwortlich sind. Bezüglich der Straf- und Zuchtgewalt der Kirche weicht die sächsische Vorlage von den neueren preussischen Gesetzen nur darin ab, daß sie Geldstrafe auch als Disciplinarstrafe nicht kennt und über die der katholischen Kirche eigenthümliche Correctionstrafe der Einberufung in ein Besserungshaus (in Sachsen gibt es keine Demeritenanstalten) nichts verfügt. Die Bestimmung, daß die Staatsregierung provisorische Verfügungen treffen darf, wenn der Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ein Civil- oder Strafverfahren begründet, ist dem österreichischen Gesetze vom 7. Mai 1874 entnommen. Die Rechte des Staates in Beziehung auf die Besetzung der kirchlichen und geistlichen Aemter werden im wesentlichen wie in Preußen Baden und Oesterreich geordnet.

schwache Geschöpfe, „ach! Jerry, ist das dort die kleine Flöte, die uns so lieblich an mondlichen Abenden ertönte, und die uns ein so heiteres „Willkommen“ bei unserer Heimkehr entgegenklang. Laß sie sehen, Jerry.“

Jerry gab sie ihm, Emma und Anna erzitterten. „Ach!“ rief Jerry, „hätten Sie doch hören können, wie Kapitän Arthur zu flöten verstand; er schenkte sie mir für den Fund von Fräulein Anna's verlorne Ring.“

Des armen Jungen Flöte flog augenblicklich ins Feuer und ein in Zorn erglühter, fragender Blick traf die erschreckte Anna. Da fiel ihm der Ring, der unselige Trauring, ins Auge.

Ach! meine lieben Kinder! Was darauf folgte, ist schwer zu beschreiben.

All sein Vatergefühl war verletzt, all sein Haß loderte zur wilden Flamme auf. Emma, die für sich nichts zu besorgen hatte, weinte aus Mitgefühl für ihre Schwester und versuchte ihres Vaters Zorn zu mildern, aber ihre Stimme verhallte wie das Winseln eines Kindes im Seesturme.

Blunt wies Anna zur Thüre hinaus, mit dem ernstesten Bedenken, nimmer im Leben die Schwelle des Hauses zu betreten. Von Wuth entbrannt, häufte er Fluch und Schimpf auf sie, während sie auf der Thürschwelle bewußtlos in die Arme ihrer Schwester sank; denn Emma wagte es doch, dem strengen Verbot ihres Vaters entgegen, ihr beizustehen; der letzte Laut, den die arme Anna vernahm, war des Vaters Fluch.

(Fortsetzung folgt.)

Was die Vorbildung zu einem geistlichen Amte betrifft, so soll es — da die Errichtung einer eigenen katholisch-theologischen Facultät in Sachsen unverhältnismäßige Opfer erheischen, die Weisung der inländischen katholischen Theologen auf deutsche Universitäten und die Hereinziehung außersächsischer, auf deutschen Universitäten gebildeter katholischer Theologen aber auf Schwierigkeiten stoßen würde — bis auf weiteres bei der bisherigen Einrichtung bewenden, wonach auch Theologen, welche auf dem sogenannten mendischen Seminar in Prag gebildet worden sind, zu einem geistlichen Amte berufen werden dürfen. Dieser Anstalt ertheilen die Motive das rühmliche Zeugnis, „daß gerade die dort gebildeten Geistlichen zu der Eintracht, welche in Sachsen zwischen beiden Confessionen besteht, beigetragen haben.“

Orden und ordensähnliche Congregationen werden in dem Gesetzentwurf gleichmäßig behandelt. Nach dem Vorgange Preußens wird die Frage dahin geregelt, daß künftig nur noch den einzelnen Mitgliedern solcher Frauencongregationen, welche sich der Krankenpflege widmen, die Ausübung ihrer Ordenshätigkeit mit jederzeitiger ruflischer Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung gestattet wird. Geistliche Bruderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Congregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden. Das Schutz- und Obergewaltrecht des Staates erstreckt sich auch auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten; Stiftungen bedürfen zur Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung. Die letztere wird in allen durch das Gesetz geordneten Beziehungen durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes vertreten, welches zur Handhabung des jus circa sacra über alle Kirchen berufen ist.

Die Titel-Bill im englischen Parlamente.

Am 31. v. M. stand im Oberhause des englischen Parlaments die Vorlage über den indischen Kaisertitel zur zweiten Lesung auf der Tagesordnung, und obschon im voraus abgemacht war, daß man in diesem Stadium den Gegenstand nicht zur Abstimmung drängen werde, war das Haus in all seinen Räumen doch stark besetzt. Der Conseils-Präsident, Herzog von Richmond, befürwortete den Antrag auf zweite Lesung der Bill in einer Rede, die durchaus nichts Bedeutendes hatte. Er begann mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß der Antrag einstimmig angenommen werden möge, da die Einstimmigkeit die ganze Angelegenheit in angenehmerem Lichte erscheinen lassen würde. Im übrigen verweilte die Rede hauptsächlich bei den Vortheilen, welche die Annahme des Kaisertitels in Indien haben werde, und betonte, daß dieser Titel dem Volk in Indien besser als irgend ein anderer die wirkliche Stellung der Königin veranschaulichen werde. Rußlands und der politischen Erwägung wurde keine Erwähnung gethan, und den Widerstand gegen die Bill im Unterhause charakterisierte der Minister einfach als künstliches Erzeugnis der Partei-Taktik.

Die eigentliche Erörterung wurde hauptsächlich von unabhängigen Peers übernommen. Der Herzog von Somerset führte einige scharfe Hiebe gegen den phantastischen Premier, der den Titel Kaiserin gar als wohlfeile Vormauer gegen das Andringen der Russen gebrauchen wolle. Einen altherwürdigen Königstitel, den ersten Königstitel in Europa, hielt dieser Redner unter allen Umständen für bei weitem bedeutender, als einen neugebackenen, überhaupt den jüngsten Kaisertitel in Europa. Andererseits hielt Lord Napier, der bekannte Diplomat und ehemalige Gouverneur von Madras, die Annahme des Kaisertitels für erwünscht. Lord Grey, einer der unabhängigen Männer des Oberhauses, war überzeugt, daß der Kaisertitel trotz aller Vorsichtsmaßregeln auch in Europa sich einschleichen würde. Außerdem constatirte er, daß von Einstimmigkeit zugunsten der Bill nicht die Rede sein könne und daß im Unterhause viele mit unüberholtem Widerstreben für die Vorlage gestimmt hätten, und redete der Regierung zu, vor dem Eintritt in die Einzelberatung dem Hause die Zusage zu geben, daß ein anderer als der Kaisertitel angenommen werden solle.

Lord Lawrence, der vorborige General-Gouverneur von Indien, hielt die Annahme eines neuen Titels für Indien nicht für einen irgendwie wirksamen Schritt und war im übrigen gegen den Kaisertitel. Die Lords Waveney und Stanley of Alderley schlossen sich ihm in letzterer Beziehung an. Von der ministeriellen Seite hatte sich inzwischen noch außer dem Antragsteller niemand vernehmen lassen. Der nächste Redner war der Führer der Opposition, Lord Granville, der in der Einleitung Klage darüber führte, daß die Regierung nicht, wie es in solchen Angelegenheiten Herkommen und Pflicht sei, sich mit den Gegnern ins Einvernehmen gesetzt habe. Das Bedürfnis eines neuen Titels wie die Nachfrage für denselben in Indien wurde im weiteren bestritten. Andeutend, daß man ihm zugesetzt habe, nicht gegen die Krone in dieser Angelegenheit vorzugehen, erklärte Redner sodann, bei aller Dankbarkeit und Treue gegen die Souveränin könne er doch bei dieser Gelegenheit den Ausdruck der Ueberzeugung nicht zurückhalten, daß die Würde und das Ansehen des Königstitels durch die Vorlage gemindert werde. Im übrigen wolle er die

Der Rückkunft des Vaters stand nun kein Hindernis mehr im Wege. Er kam den nächsten Tag, und sein Zorn gegen die Feinde wuchs mit jedem Schritte, den er heimwärts that. Obschon er nach seiner Ankunft zurückhaltend und weniger freundlich, als gewöhnlich gegen seine Töchter war, schien doch kein Argwohn in seinem Benehmen zu liegen. Er machte auch nicht die geringste Erwähnung von dem, was sich im Hause zugegetragen; wenn aber irgend etwas nur in der leisesten Beziehung zu Arthur stand, wurde er blaß, verzog die Brauen, biß sich in die Lippen und zeigte den Töchtern nur zu deutlich, daß sein Haß von ehemals noch zugenommen habe.

Die Dienstmagd Sally erschien eines Tages festlich angethan, mit einem goldenen Halschmuck vor ihm.

„Ah, Sally,“ sagte Blunt, „woher hast du den kostbaren Schmuck in diesen theuren Zeiten?“

Das Mädchen kannte seines Herrn schwache Seite, und als sie auch bemerkte, wie den beiden Töchtern Blunts vor Angst das Blut zum Antlitz stieg, stammelte sie, als wenn sie die rechtliche Erwerbung erhärten wollte: „Herr, der Kapitän Arthur gab mir ihn zum Geschenke.“

Blunt riß ihr den Schmuck vom Halse, warf ihn zur Erde und trat ihn mit Füßen.

Einige Wochen nach diesem Ausbruche seines tiefen Hasses und wenige Monate nach der Abreise Arthurs kam ein kleiner erwachsener Junge, der bei einem benachbarten Pächter wohnte, mit einer Sendung zu Blunt; über seinem Hutbunde stak eine kleine Flöte.

„Jerry, mein Junge,“ sagte der alte Mann freundlich, denn, gleich dem Löwen war er stets gütig gegen

zweite Lesung nicht anfechten, aber dem Amendement Shaftesbury für die Einzelberatung seine herzliche Unterstützung leihen.

Von der Ministerbank trat nunmehr Marquis of Salisbury auf, um nochmals in allgemeinen Wendungen auseinanderzusetzen, daß die Regierung Indiens wegen den Kaiserthron in Vorschlag bringe. Gegen den Herzog von Somerset machte der Minister einen Ausfall, weil derselbe die königliche Familie und die Frage des Vortritts in die Erörterung gemischt, und wünschte, daß es, wie im Unterhause, auch für die Lords nach der Geschäftsordnung unstatthaft sein möge, dergleichen zum Zwecke beleidigender Aeußerungen zu thun, worauf der Herzog erwiderte, seine Bemerkungen seien für die Regierung, nicht für die königliche Familie bestimmt gewesen. Nachdem sodann Lord Kimberley von der ersten Oppositionsbank der Regierung zugeredet, den Vorschlag Lord Shaftesbury's anzunehmen, that am Schluß der Lord Kanzler noch die Erklärung, im allgemeinen und für gewöhnlich solle der indische Titel auf Indien beschränkt bleiben; allein in geschlichen und formellen Actenstücken, wo der volle Titel des Souveräns gebraucht werde, sei es nöthig, auch den indischen Kaiserthron anzuwenden. Die Vorlage wurde schließlich zum zweitenmale gelesen.

Im Unterhause stellte der Irländer Sullivan seine Anfrage bezüglich einer Aeußerung in dem Berichte des Fürsten Bismarck an den deutschen Kaiser, der vom 14. April 1873 datirt ist und am 25. Jänner 1876 im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht wurde. Speciell wünschte der Fragesteller zu wissen, ob es wahr sei, daß nach der Erklärung des Reichskanzlers gegen den Gedanken einer Verletzung des Grafen Armin nach London englischerseits lebhafter Einspruch erhoben worden sei, weil man demselben kein Wort glauben würde.

Der Unterstaatssecretär im auswärtigen Amte, Herr Bourke, äußerte sich in seiner Entgegnung folgendermaßen: „Obgleich ich den Bericht des Fürsten Bismarck an den deutschen Kaiser gelesen habe, so kann ich doch nicht sagen, daß die Aufmerksamkeit der Regierung auf den Gegenstand gelenkt worden ist, denn es liegt im auswärtigen Amte keine amtliche Correspondenz über den Gegenstand vor. Wenn im Jahre 1873, als Ihrer Majestät Regierung in das Amt kam, über diese Angelegenheit Mittheilungen ausgetauscht worden sind, so müssen dieselben nothwendigerweise Privatmittheilungen und ausschließlich vertraulicher Natur gewesen sein, und Ihrer Majestät Regierung hat über solche Mittheilungen keinerlei Nachricht.“

Aus der Herzegowina.

Ueber die Vorgänge und Pacifications-Aussichten auf dem herzegowinischen Insurrections-schauplatze wird aus Ragusa vom 2. d. berichtet:

Heute ist alles, was nur entfernt ein Interesse an der Gestaltung der weiteren Pacificationsverhandlungen nimmt, von hier ausgeschlossen und nach der Sutiorina abgegangen, um der Zusammenkunft des F.Z.M. Baron Rodich mit den meisten Insurgenten-Chefs beizuwohnen. Wie verlautet, soll der einzige Lazar Solica an den Verhandlungen nicht theilnehmen wollen, weil er sich gegenüber jeder Versöhnung mit der Pfortenherrschaft unabhängig geberdet. Er will kein anderes Ziel als die Unabhängigkeit der Herzegowina anerkennen und bleibt deshalb den andere Ergebnisse verfolgenden Unterhandlungen für seine Person ferne. Ueber die Bedingungen, unter welchen die Insurgenten-Chefs bereit wären, den Rathschlägen des F.Z.M. Baron Rodich zur Niederlegung der Waffen Folge zu geben, verlautet, daß diesbezüglich eine förmliche Vereinbarung zwischen den Insurgenten stattgefunden, wonach dieselben ihre Forderungen, in fünf Punkten formuliert, dem als Vermittler intervenierenden Statthalter von Dalmatien zu unterbreiten willens sind.

Die Insurgenten-Chefs verlangen: 1. Die Abberufung der regulären türkischen Truppen aus der Herzegowina. 2. Die Verabfolgung der entsprechenden Geldmittel an die Insurgenten, zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Häuser, welchen sie selbst besorgen wollen. 3. Verabfolgung von Nahrungsmitteln auf die Dauer eines Jahres. 4. Gleichberechtigung mit den Türken zum Waffentragen. 5. Die Garantie der Großmächte für die pünktliche Erfüllung dieser Bedingungen.

Wie zu erhellen, würden die Insurgentenführer, falls sich dieses Friedensprogramm als authentisch erweisen sollte, nicht allzu bescheiden sein. Es ist ihnen weniger um eine Garantie der von der Pforte zugestandenen Reformen, als um eine Sicherung ihres nach keiner Seite hin behinderten und begrenzten Schaltens und Waltens im Lande zu thun.

Politische Uebersicht.

Laibach, 6. April.

Das ungarische Amtsblatt meldet, daß von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 27. v. M. genehmigt wurde, daß die Gendarmerie-Commanden Nr. 8 und 10 (das Commando jenseits des Königssteiges und das kroatische) hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem dieselben bisher unter dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium standen, vom 1. Mai d. J.

an dem k. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium unterstellt werden.

Es ist nun doch entschieden, daß die Eisenbahnvorlage im preussischen Landtage vor Ostern nicht mehr zur Berathung gelangt. Die Sitzungen sollen diesen Freitag vertagt und am 20. d. M. wieder eröffnet werden; in den nächsten Tagen werden nur noch kleinere Gesetzentwürfe berathen werden. Aus der vorgerichtigen Debatte über die Einderleibung des Herzogthums Lauenburg ist als interessantes Moment hervorzuheben, daß ein Amendement der Fortschrittspartei die dem Fürsten Bismarck als ehemaligem lauenburgischen Minister zustimmende Pension von 9000 Mark gestrichen wissen wollte.

Die Wiederaufnahme der Verhandlungen der deutschen Reichsjustizcommission, die ursprünglich für den 3. d. M. in Aussicht genommen war, ist auf Grund zustimmender Voten der meisten Commissionsmitglieder um drei Wochen hinausgeschoben worden.

In Frankreich fährt die republikanische Partei fort, einen mehr oder weniger prononcierten Druck auf das Ministerium zu üben, um es zu Concessionen in den Verwaltungsfragen und überhaupt zu einer ausgeprägteren Republikanisierung der gesammten Administration zu drängen. Es finden zu diesem Zwecke fortgesetzt Parteiversammlungen statt, welche fast den Charakter von nebenparlamentarischen Meetings behaupten, und deren Debatten und Resolutionen fast größeres Gewicht beanspruchen als die Entscheidungen der beiden Kammern. — Außer der Gemeindegeseßfrage beschäftigt die A. M. die Frage über die öffentliche Meinung. — Das „Journal officiel“ veröffentlicht das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Belagerungszustandes in den vier Departements, in welchen er bisher noch bestanden hat, ferner ein Decret, womit die Eröffnung der Weltausstellung in Paris für den 1. Mai 1878 angekündigt wird.

Die „Agence Ruffe“ erzählt im Zusammenhange mit dem Dementi über das Unwohlsein des Kaisers von Rußland von einer Bärenjagd, an welcher der Czar theilgenommen und auf welcher derselbe drei Bären erlegt habe. Der „A. A. Ztg.“ wird dagegen aus Berlin geschrieben: „Ueber den fortwährend leidenden Zustand des Kaisers kann kein Zweifel bestehen, auch wenn der Czar wirklich an einer Bärenjagd theilgenommen haben sollte.“

Infolge einer in Rom stattgefundenen Versammlung mehrerer italienischer Deputirten zur Besprechung der Fragen, betreffend ein internationales Schiedsgericht, die Reduction der Heeresausgaben und eine internationale Conferenz von Mitgliedern der parlamentarischen Körperschaften, hatte der spanische Deputirte Marcoartu eine Conferenz mit dem Minister des Aeußern. Der Minister gab bei diesem Anlasse seine günstige Meinung über die Schiedsgerichts-Frage kund, indem er betonte, daß er selbst dieses Princip gelegentlich der Lösung der seit längerer Zeit wegen der kirchlichen Jurisdiction zwischen der Schweiz und Italien stehenden Schwierigkeiten befolgt habe.

Saadulah Bey wurde zum türkischen Handelsminister ernannt. Das Ressort desselben wurde bisher provisorisch vom Großvezier Mahmud Pascha verwaltet.

Der ehemalige rumänische Cultusminister Bajorescu reist nach Berlin, um die Handelsverträge wegen Abschlußes eines Zoll- und Handelsvertrages zwischen Rumänien und Deutschland zu Ende zu führen.

Tagesneuigkeiten.

Ein Ministerial-Erlaß an die Landes-Gendarmerie-Commanden.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat nachstehenden, die Verhaftung von Angestellten beim Eisenbahn-Betriebsdienste betreffenden Erlaß an sämtliche k. k. Landes-Gendarmeriecommanden gerichtet:

„Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Bahnwächter von einem patrouillierenden Gendarme wegen versuchter Enttragnng zweier durrer Stangen verhaftet und zu dem nächst befindlichen Gemeindevorsteher escortirt worden ist, ohne daß der unmittelbare Vorgesetzte dieses Bahnwächters hievon verständigt worden wäre.“

Der Bahnwächter wurde zwar wieder in Freiheit gesetzt, da es sich nachträglich herausgestellt hatte, daß ihm die Wegnahme jener zwei durrer Stangen ausdrücklich gestattet worden war; allein während der Haftdauer desselben blieb seine Strecke ohne alle Aufsicht. Mit Rücksicht auf die große Gefahr, welche aus einem solchen Vorgange für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entstehen kann, sowie überhaupt im Hinblick auf die Unzulänglichkeiten, die sich aus einem derlei Verfahren gegenüber Personen, welche in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehen, ergeben können, wird dem k. k. Commando inbetreff des gegebenen Falles nöthigen Vorgehens gegenüber öffentlichen Functionären die nachstehende, mit dem k. k. Justizministerium vereinbarte und in die demnächst zur Ausgabe gelangende neue Gendarmerie-Dienstinstruction vollinhaltlich aufgenommene Bestimmung zur entsprechenden Verlautbarung im Commando und zur eingehenden Belehrung der Mannschaft bekannt gegeben:

„In Gemäßheit des § 177 der Strafproceßordnung (§ 49 der neuen Dienstinstruction) die Verhaftung,

beziehungsweise die vorläufige Verwahrung einer Person vorzunehmen, welche in einem öffentlichen Amte oder Dienste steht, und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten, oder handelt es sich überhaupt um eine solche Verhaftung von Angestellten bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, von Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksarbeitern, von im Staats- oder Gemeinbedienste stehenden Sanitätspersonen oder von Personen, welche im öffentlichen oder Privatforstdienste stehen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich und, sofern keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge der Verhaftung in Kenntnis zu setzen und nur die zur Verhütung der Flucht etwa nothwendig erscheinende Vorkehrung zu treffen.“

Unterliegt die vorläufige Verständigung des Vorgesetzten einem besonderen Bedenken, weil z. B. die Flucht, die Beseitigung der Spuren des Verbrechens oder die Vollendung oder Wiederholung desselben nicht verhindert werden könnte u. dgl., so ist zwar zur Verhaftung zu schreiten, der Vorgesetzte aber mit aller Beschleunigung in Kenntnis zu setzen, und wenn die Entfernung des Verhafteten von seinem Dienstplatze mit Gefahr verbunden wäre, wie bei Entfernung eines Bahnwächters, mit derselben zuzuwarten, bis für die entsprechende Stellvertretung vorgezogen ist.“

(Ein Oesterreicher in Abyssynien.) Dem ehemaligen k. k. Major Mörten des 13. Uflanen-Regiments Graf Emali, welcher als Oberlieutenant mit der ägyptischen Cavallerie im Felzuge gegen Abyssynien commandierte, ist, einem Berichte des Prinzen Hassan an seinen Vater, den Vicelkönig, zufolge, einzig und allein der glänzende Sieg bei Gourra zuzuschreiben.

(Ein Dieb im Schlafgemach.) Die Gemalin des österreichischen Votachters in Petersburg, Baronin Langenan, ist in den letzten Tagen einer Gefahr entgangen. Sie wollte sich eben zu Bette legen, als sie ein leichtes Geräusch im Zimmer hörte. Ohne die Geistesgegenwart zu verlieren, drückte sie an den Knopf der elektrischen Klingel an ihrem Bette. Die Dienerschaft eilte herbei, konnte aber nichts finden. Endlich betheiligte sich die Baronin selbst an den Nachsuchungen und entdeckte hinter einem Vorhang einen Dieb versteckt. Es war ein Tapezierergeselle, welcher schon lange die Baronin arbeitete und, vom Heimweh ergriffen, sich durch Diebstahl das nothwendige Geld beschaffen wollte, um nach seiner Vaterstadt Riga zurückzukehren.

(Grausame Versuche.) In Paris hat man im Verlaufe der vorigen Woche zwar ziemlich grausame, aber für den Festungskrieg höchst wichtige Versuche mit Pferden angestellt. Wie lange ein solches ohne Nahrung leben könne und hierbei folgende interessante Resultate erzielt. Ein Pferd kann 25 Tage ohne feste Nahrung zu erhalten, leben, wenn es genügend Wasser zu trinken bekommt; es kann jedoch bis 5 Tage ohne Wasser leben, wenn es auch feste Nahrung erhält; gibt man einem Pferde durch 10 Tage von der letzteren, doch ungenügend zu trinken, so verendet es am 11. Tage: ein Pferd, dem man drei Tage das Wasser entzog, soff binnen 3 Minuten 60 Liter Wasser. Ein Pferd, welches keine feste Nahrung durch 12 Tage erhalten hatte, war noch immer imstande, eine Last von 279 Kilos zu ziehen.

(Gemsenjäger.) Wie dem „Tiroler Boten“ aus Glurns berichtet wird, starb kürzlich in Münster der dortige Gemsenjäger Nikolaus Lechthaler, vulgo Klau, etwa 50 Jahre alt. Derselbe hatte in seinem Leben bei 1600 Gemsen erlegt.

(Fräulein Markus.) Einige Zeitungen melden, daß die Amazone Johanna Markus von Belgrad aus nach Bosnien weitergereist sei. Dies ist unrichtig, denn, wie man jetzt mittheilt, ist die genannte Dame, welche sich schon während der ganzen Reise unwohl fühlte, gleich nach ihrer Ankunft in Belgrad am Typhus erkrankt, und wird ihr Zustand als ein höchst gefährlicher geschilbert. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß Jubobratich den Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages in Linz in einer der letztern Sitzungen auf der Gallerie als Zuschauer beigezogen hat.

(Pferdebahn.) Am 30. März fand in Triest die Eröffnung der neuen Pferdebahn statt. Die Waggons sind für 16 Personen berechnet und in zwei Klassen getheilt; die erste unterscheidet sich von der zweiten Klasse durch gepolsterte Sitze.

Lokales.

(Staatsubvention.) Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat zur Förderung der Ausgrabungsarbeiten im Laibacher Noore eine einmalige Staatsubvention von acht Hundert Gulden bewilligt und die Flüssigmachung dieses Betrages zu Händen des krainischen Landesmuseums angeordnet.

(Deputation.) Diesertage begibt sich eine aus den Herren Bürger- und Biechbürgermeister und einem Gemeinderathe (E. Terpin) der Stadt Laibach bestehende Deputation nach Graz, um Sr. Exc. dem Herrn Anton Grafen Auersperg die von dem Gemeinderathe der Stadt Laibach dieser Abeschlossene Adresse zu überreichen. Die Entloppung zu dieser Abeschlossene Adresse ging aus dem Atelier des hiesigen Galanterie-Buchbinders Eisert hervor und zeichnet sich sowohl durch den Geschmack wie durch den Reichthum ihrer Ausführung aus. — Im Anschlusse an die erwähnte Deputation begibt sich auch eine Vertretung der pharmakologischen Gesellschaft nach Graz, um dem verehrten Substanten das Diplom über seine kürzlich beschlossene Ernennung zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft sowie die Einladung zu dem am 11. d. M. hier stattfindendem Festconcerte zu überreichen.

(Gemeinbewahl.) Bei der am 9. März d. J. statt-

(St. Josefs-Spital in Laibach.) Großmüthige

(Programm zu dem philharmonischen

(Turnerkneipe.) In der morgigen ordentlichen

(Kindesweglegung.) Am 2. d. M. um 8 Uhr

(Slovenski Narod.) Die Nummer dieses Blattes

(Postverkehr.) In Obermüsel wurde ein neues

(Zum Pferdeport.) Pferdebesitzern und Lenkern

(Börzenbericht.) Wien, 5. April. Die heutigen Rückgänge

Table with columns for 'Waren', 'Actien von Banken', and 'Actien von Transport-Unternehmungen'. Includes entries like 'Kette', 'Eisenbahn', 'Kreditanstalt', etc.

(Theater.) Calderons „Leben — ein Traum“, Grill-

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laib. Zeitung.“) Wien, 6. April. Im heute nachmittags stattgehab-

Wien, 6. April. Zwei Uhr nachmittags. (Schlusskurse.)

Table with columns for 'Waren', 'Actien von Transport-Unternehmungen', 'Baugeellschaften', 'Pfundbriefe', 'Prioritäten', and 'Walden'. Includes entries like 'Kreditactien', 'Eisenbahn', 'Allg. österr. Baugeellschaft', etc.

Telegraphischer Wechselkurs vom 6. April.

Papier = Rente 67. — Silber = Rente 70 50. — 1860er

Handel und Volkswirtschaftliches.

Schwebende Schuld. Zu Ende März 1876 bestanden

Rudolfs-Lose. Bei der am 1. d. M. vorgenommenen 24. Ver-

Getreide. Ueber das Getreidegeschäft der verflossenen Woche

Angekommene Fremde.

Am 6. April. Hotel Stadt Wien. Schwabe, Theaterdirector, Minor, Gaida,

Theater.

Heute: U m t e h r. Schauspiel in 4 Acten nach dem Französischen

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns for 'Zeit', 'Barometerstand', 'Lufttemperatur', 'Wind', 'Niederschlag', 'Wasserstand'. Includes data for April 7, 8, 9.

Morgens und tagüber heiter, sonnig, die Alpen klar, stoff-

Verantwortlicher Redacteur: O t t o m a r v a m b e r g.